

Informationsservice des deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e.V.



Neue Ausschuss-Leiterinnen: Tanja Ladwig (li.) und Gisela Spitzlei

PERSON

Frauenpower auf ganzer Linie: ein bisher ungewohntes Bild stellt die neugewählte Leitung des BZP-Ausschusses „Krankenfahrten und Kooperation“ dar. Gleich zwei Damen werden diesen wichtigen Spezialausschuss leiten und durch die Unbilden der Auseinandersetzungen mit den Kassen führen. Die Kerpenerin Gisela Spitzlei war schon bisher aufgrund ihrer unbestrittenen Fachkenntnisse Vorsitzende, nun wird sie unterstützt durch die aus dem niedersächsischen Zeven stammende Taxiunternehmerin Tanja Ladwig. Hauptthemen der ersten Sitzung am 20. Februar in Frankfurt waren der Datenträgeraustausch mit den Krankenkassen, die Internetversteigerungen der AOK, problematische Rahmenvertragssituationen in diversen Bundesländern sowie der Arbeitsplan des Ausschusses. Bei der Sitzung haben die Damen bereits bewiesen, dass sie gewillt sind, die Zügel fest in der Hand zu halten.



Impressum

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e.V. (BZP)
 Zeißelstraße 11, 60318 Frankfurt/Main
 E-Mail: info@bzp.org
 Internet: www.bzp.org
 Redaktion: Thomas Grätz (verantwortlich)
 Frankfurt/Main
 Verlag: Springer Transport Media GmbH,
 München

Fotos: bad_bildquelle

Kommentar

Taxi ein öffentliches Verkehrsmittel!

Auch wenn aus verschiedenen Richtungen versucht wird, das Taxi in Richtung der privaten Kfz-Nutzung zu schieben, erfüllen wir doch einen öffentlichen Auftrag

Immer wieder muss man sich anhören, das Taxi sei ein individuelles Verkehrsmittel. Die Zielrichtung der Äußerung ist klar, derjenige will unser Gewerbe damit in die Ecke der privaten Kfz-Nutzer drängen und unseren Anspruch auf Anerkennung als öffentliches Verkehrsmittel ins Leere laufen lassen. Unsere Verkehrsform „Taxi“ ist in der Tat in gewisser Weise individuell, insofern nämlich, weil es sowohl bei den Ein- und Ausstiegsorten als auch bei der zeitlichen Komponente gegenüber den Linienverkehrsmitteln in der Tat individueller ist. Individueller aber in der Form, dass ganz einfach noch mehr als bei den „Großgefäßen“ die Möglichkeit besteht, auf Bedürfnisse Einzelner oder kleinerer Gruppen einzugehen. Dieser Vorteil darf uns aber doch nicht ausschließen. Im Gegenteil, wir bleiben dabei, wir sind ein öffentliches Verkehrsmittel, schon deshalb weil wir, wie der Linienverkehr, auch im Taxiverkehr der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht unterliegen. Hier zitiere ich sehr gerne und immer wieder das Bundesverfassungsgericht aus seiner 1960 erstmals geäußerten Bewertung, dass der Taxiverkehr als wichtigster Träger individueller Verkehrsbedienungen und wegen der von keinem anderen Verkehrsträger übernehmbaren Ergänzungsfunktion zum Linienverkehr selbst öffentliches

Verkehrsmittel ist. Es ist weiterhin nicht einzusehen, dass trotz 400 Millionen (!) beförderter Personen im Jahr in Deutschland politisch keiner so richtig an uns denken will. Solche Abwehrbestrebungen finden sich auch in der Europapolitik. Im Grünbuch der EU-Kommission zur Verbesserung der städtischen Mobilität wird das Taxigewerbe zwar erwähnt, das ist immerhin schon beachtlich, andererseits wird es aber unverständlicherweise als



Dietmar Schmidt beruft sich auf das Bundesverfassungsgericht

„kollektives Transportmittel“ eingestuft hat. Also ein ganz neuer Dreh: Wenn man die Einbeziehung in den öffentlichen Verkehr vermeiden will, erfindet man einfach einen neuen Begriff. Kollektives Transportmittel ist sicher nicht im Sinn zu verstehen, dass die EU so blauäugig wäre, davon auszugehen, dass das Taxi geborenes Sammelverkehrsmittel ist. Nein, hier soll ganz offen-

RECHT

Unaufgeforderte Anrufe dürfen nicht stören
Bundesgerichtshof Wenn Anrufe wettbewerbswidrig stören, dürfen sie verboten werden **34**

GEWERBE

Taxitag auf der Auto Mobil International am 8.4.2008
Messeauftritt Seit mittlerweile zwölf Jahren präsentiert sich das Gewerbe auf der AMI **35**

INDUSTRIE

Nutzfahrzeugwochen bei Citroën
Sonderaktion Bis zum 31.3. 2008 gelten für Nutzfahrzeuge besondere Konditionen **37**

sichtlich versucht werden, Taxis schon als Transportmittel für eine Mehrheit von Menschen, aber noch nicht als öffentliches Transportmittel einzustufen. Also auch hier die Bestrebung: „Wir wissen, dass es euch gibt, wir wollen euch aber nicht drin haben.“ Was können wir tun? Argumentieren, argumentieren und noch mal argumentieren ist die eine Ebene. Die andere muss sein, durch ein qualitativ überzeugendes Angebot, verbunden mit dem Ausbau der vielfältigen Möglichkeiten, die nur wir zur Befriedigung individueller Bedürfnisse anbieten können, fortzufahren. Wir wollen das noch erleben: Taxi als überall anerkanntes öffentliches Verkehrsmittel. Strengen wir uns gemeinsam dafür an!

Ihr

Dietmar Schmidt

Recht



Kurzurteile

Mietwagenuntersagung

Eine Untersagungsverfügung eines ungenehmigten Mietwagenbetriebes nach dem Landes-Ordnungsbehörden-gesetz ist auch unter dem Aspekt, dass eine solche Maßnahme erheblich in die Gewerbefreiheit und in die Berufsfreiheit eingreift, nicht zu beanstanden. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren einer nicht genehmigten Personenbeförderung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen tatsächlich vorgelegen haben.

§ Verwaltungsgericht Aachen
Beschluss vom 21.1.2008
Aktenzeichen: 2 L 491/07

Klage von Nichtmitglied gegen Krankenfahrtenvereinbarung ohne Erfolg

Ein Taxiunternehmen, welches nicht Mitglied im Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe Schleswig-Holstein e.V. ist, kann sich nicht gegen die Genehmigung einer Sondervereinbarung zwischen dem Verband und den Krankenkassen in Schleswig-Holstein wehren, mit der für Krankenfahrten besondere und im Verhältnis zum Taxitarif günstigere Entgelte vereinbart wurden.

Das einzelne Taxiunternehmen kann sich nicht auf einen Verstoß gegen das Personenbeförderungsgesetz berufen. Das Gesetz hat nicht den Schutz des Einzelnen im Auge, sondern will nur im öffentlichen Interesse den Personenverkehr und das Taxigewerbe im Bestand erhalten.

§ Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein
Urteil vom 19.2.2008 (n. rkr.)
Aktenzeichen: 3 A 74/07

Unaufgeforderte Anrufe auch bei Gewerbebetrieb unzulässig

Der Bundesgerichtshof schützt Gewerbetreibende vor wettbewerbswidrigen Werbeanrufen.



Lästige Anrufe muss man nicht dulden

Foto: ddp

Belästigung: Werbeanrufe bei Unternehmen können unter dem Gesichtspunkt einer unzumutbaren Belästigung wettbewerbswidrig sein, da sie dort zu Störungen der beruflichen Tätigkeit führen. Anders als im Privatbereich ist

ein Werbeanruf im geschäftlichen Bereich zwar bereits dann zulässig, wenn aufgrund konkreter Umstände ein sachliches Interesse des Angerufenen daran vermutet werden kann. Doch müssen Anrufer die hohe Zahl gleichartiger Angebote und deren große aktuelle Verbreitung berücksichtigen, was für einen Gewerbetreibenden die Gefahr birgt, in seinem Geschäftsbetrieb durch eine Vielzahl ähnlicher Telefonanrufe empfindlich gestört zu werden.

§ Bundesgerichtshof
Urteil vom 20.9.2007
Aktenzeichen: I ZR 88/05

Luftibus bedeutet Gelegenheitsverkehr



Kein Linienverkehr: Sammel-taxis und Flughafentransfers

Foto: ddp

Verkehrsart. Ein Verkehrsangebot, bei dem der Fahrgast nur auf Bestellung innerhalb einer vom Fahrgast bestimmten Zeit an einem von ihm vorgegebenen Punkt abgeholt oder dahin gebracht wird (als Beispiele: Flughafentransfer „Luftibus“, Frauenmobil oder Anruf-Sammel-Mobil), ist auch dann nicht dem Linienverkehr zuzuordnen, wenn das Fahrzeug nicht im Ganzen angemietet wird.

§ Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Urteil vom 19.9.2007
Aktenzeichen: 7 LC 208/04

Fahrtenbuch

Wird ein Fahrtenbuch angeordnet, ist der Begriff „Ersatzfahrzeug“ in § 31 a Abs. 1 Satz 2 StVZO weit auszulegen. Angesichts des Zwecks der Bestimmung, nämlich zu verhindern, dass sich der Halter durch Veräußerung des mit der Fahrtenbuchauflage versehenen Tatfahrzeugs der Fahrtenbuchführung zu entziehen versucht, ist „Ersatzfahrzeug“ nicht nur das vor oder während der Fahrtenbuchauflage an Stelle des veräußerten neu angeschaffte Fahrzeug. Es zählen dazu auch alle anderen Fahrzeuge des Halters, die im Zeitpunkt der Veräußerung des Tatfahrzeugs von ihm betrieben werden.

§ Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Beschluss vom 17.9.2007
Aktenzeichen: 12 ME 225/07

Taxitag auf der Auto Mobil International (AMI) am 8.4.2008

Schon seit zwölf Jahren trifft sich bei der AMI in Leipzig das deutsche Taxi- und Mietwagengewerbe.



In der zentralen Glashalle dreht sich am 8. April alles um das Taxi



Termine: Die zweitgrößte Automobilausstellung in Deutschland ist seit zwölf Jahren auch Podium für eine Darstellung des Taxigewerbes. Am 8. April 2008 ist der Bundesverband zusammen mit seinem sächsischen Landesverband (LVS) wieder Träger des Taxitages im Rahmen der Auto Mobil International (AMI) auf dem Leipziger Messegelände. In der zentral gelegenen Glashalle, in der sich auch der Gemeinschaftsstand von BZP und LVS befindet, präsentieren die deutschen und internationalen Hersteller ihre aktuellen Taxifahrzeuge und sind Spezialanbieter von Zubehör, Ausstattung und Dienstleistungen für das Taxigewerbe vertreten. An den Messeständen in den Hallen stehen die für die Taxibranche zuständigen Mitarbeiter als kompetente Gesprächspartner zur Verfügung.

Jeder Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie auch die

Fahrerinnen und Fahrer erhalten am Taxitag gegen Vorlage der Konzession bzw. des Personenbeförderungsscheins ermäßigten Eintritt zur Messe in Höhe von sieben Euro statt 10,50 Euro.

1. Schwerpunkt: Podiumsveranstaltung im Congress Center Leipzig (Saal 1), 10 bis 13 Uhr

Themenplan

10 Uhr, *Eröffnung*
Hans-Jürgen Zetzsche, Vorstand Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.

10.10 bis 10.40 Uhr
Die Diskussion um Mindestlöhne – mögliche Folgen für das Taxigewerbe

Dietmar Schmidt, Vorstandsmitglied des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes BZP

10.40 bis 11.20 Uhr
Sonderevereinbarungen mit Großkunden und Krankenkassen – eine Handlungsanleitung für das Gewerbe und Behörden

Rechtsanwalt Thomas Grätz, Geschäftsführer des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes BZP e.V.

11.20 bis 12.10 Uhr
Die Branche am Scheideweg – wohin geht die Entwicklung des Taxi- und Mietwagengewerbes?

Fred Buchholz, Präsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes BZP e.V.

12.10 bis 12.40 Uhr
Das Umsatzsteuerrecht und seine Auswirkungen auf das Personenbeförderungsunternehmen, insbesondere bei Betriebsprüfungen

Karl Adolf Pfahl, Steuerberater
12.40 bis 13.00 Uhr
Fragen und Diskussion

Anschließend werden zur Abrundung dieser spannenden und inhaltsreichen Themen und Diskussionen die Teilnehmer der Veranstaltung traditionsgemäß von der Volkswagen AG zu einem kleinen Imbiss eingeladen.

2. Schwerpunkt: Gemeinschaftsstand von BZP und LVS in der Glashalle, 9 bis 18 Uhr

+++ BZP-Tombola +++



BZP-Tombola auf der AMI

Losausgabe: 9 Uhr bis 13.30 Uhr am Gemeinschaftsstand sowie 10 Uhr bis 13 Uhr vor Saal 1 des CCL
Ziehung der Gewinner: 14 Uhr

Unter anderem sind folgende Hauptpreise (Sponsorenhinweis) zu gewinnen:

- 1 wertvolles Mercedes-Benz-Fahrrad (Mercedes-Benz Vertriebsorganisation Deutschland)
- 1 MDA Compact III (T-Mobile)
- 2 Tomtom One XL Navigationsgeräte (Taxi Düsseldorf eG)
- 2 tragbare DVD-Player mit integriertem DVB-T-Tuner (Taxi Dortmund eG)
- 1 Konzertgutschein der Ticketgalerie Leipzig für 2 Personen (Citroën Deutschland)
- 2 Taxi-Schutzbrief-Jahresverträge (VdK – Versicherung der Kraftfahrt)
- sowie Städtereisen nach Berlin, Dresden und Bremen mit Hotel und Erlebnisprogramm, in Bremen beispielsweise mit Ballonfahrt (Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer eG, Funk-Taxi Dresden, Taxi-Ruf Bremen 14 0 14)
- 2 Eos-Chronographen (Volkswagen)
- 1 ATU Gutschein
- und viele weitere wertvolle Sachpreise!

Achtung: Gewinnvoraussetzung ist die Vorlage der Genehmigungsurkunde oder des Personenbeförderungsscheins Taxi/Mietwagen im Original sowie Lichtbildausweis

Gewerbe

+++ Termine +++

Taxitag auf der AMI 2008

7. April 2008
in Leipzig, Messeallee 1,
Offener Erweiterter Vorstand des BZP,
12 bis 17 Uhr im Congress Center
Leipzig (CCL), Saal 2

8. April 2008
Fachveranstaltung im Congress Center
Leipzig (CCL), Saal 1 von 10 bis 13 Uhr
Gemeinschaftsstand von BZP und LVS
in der Glashalle von 9 bis 18 Uhr
Ziehung der Tombolagewinner am
BZP/LVS-Stand um 14 Uhr

IRU-Taxigruppe

14. Mai
in Istanbul Frühjahrestreffen der
IRU-Gruppe „Taxi und Mietwagen
mit Fahrer“

31. IRU-Weltkongress

15./16. Mai 2008 in Istanbul.
Motto: "Road Transport, Driving Peace
and Prosperity!" (Straßentransport,
die treibende Kraft für Frieden und
Wohlstand).

**BZP-
Jahreshauptversammlung**

6. November 2008 in Köln,
Hotel Pullman Köln, Helenenstr. 14


Europäische Taximesse 2008

7./8. November 2008 in Köln,
KölnMesse

Taxizentralen-Gremium wird in neuer Zusammensetzung tätig

Konstituierende Sitzung in Frankfurt: Der Fachausschuss des BZP „Taxizentralen, Verwaltung und Tarife“ wählte seine neue Führungsspitze.

Neuwahl: Nachdem nun turnusmäßig im Jahr 2008 alle Fachausschüsse des BZP in neugewählter Besetzung antreten, war als erster der Ausschuss „Taxizentralen, Verwaltung und Tarife“ dran. Dieser traf sich Ende Januar zu seiner konstituierenden Sitzung in Frankfurt in der Geschäftsstelle des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes. Gewählt wurden der Hannoveraner Wolfgang Pettau als Vorsitzender sowie zu seiner Unterstützung der Chemnitzer Wolfgang Oertel als Vize des Fachausschusses. Die erste Sitzung diente vor allen Dingen der Bewertung der zurückliegenden Arbeit des Ausschusses, so der Mitarbeit und der Gestaltung des Taxizentralen-kongresses 2007 in Dortmund, der auch nach einhelliger Bewertung des Ausschusses hervorragende Resonanz gefunden hat.

Die ersten Mitteilungen über die Europäische Taximesse 2008 waren der nächste Punkt. Die Vorbereitung läuft organisatorisch schon sehr gut, ein



Neu gewählt: Vorsitzender Wolfgang Pettau (links) und Vize Wolfgang Oertel

Foto: BZP

großer Teil der Aussteller ist gefunden und insbesondere wird sehr interessant und neu sein, dass die Messe in der Zukunft in einer einzigen Halle veranstaltet wird.

Schwerpunkt der Sitzung war sodann die Bewertung einer Konzeption, die ein Bezahlungssystem für Dienstleistung oder Waren im Internet mittels der Branche vorsieht. Der Ausschuss hat die Konzeption nicht akzeptiert, da nicht nur erhebliche juristische, sondern vor allen Dingen auch organisatorische Probleme die Durch-

führung in der vorgesehenen Form als nicht durchführbar erscheinen lassen. Abschließend wurde im Ausschuss ein Katalog der Themen erarbeitet, die demnächst angegangen werden sollen. Bestandteile sind dabei vor allem die Zertifizierung, beziehungsweise das Qualitätsmanagement von Taxizentralen, Tarifmodelle, ein Vergleich der Satzungen von Taxizentralen und die Erstellung beziehungsweise Begutachtung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Taxizentralen.

Änderung des polnischen Straßenverkehrsgesetzes

Straßenverkehrsgesetz: Eine Neuregelung des polnischen Straßenverkehrsgesetz, vom 10. Oktober 2007, wirkt sich auch auf Polenbesucher aus: Fahrer von Kraftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und in Polen am Stra-

ßenverkehr teilnehmen, sind verpflichtet, eine auf ihren Namen ausgestellte Erlaubnis des Fahrzeughalters mitzuführen, sofern dieser in dem betreffenden Fahrzeug nicht selber mitfährt. Die Neuregelung ist am 25. Dezember

2007 in Kraft getreten und kann von den mit der Verkehrsüberwachung in Polen beauftragten Stellen überprüft werden. Das kann auch Taxi- und Mietwagenunternehmer bei Fahrten nach Polen betreffen.

Neuregelung beim Sozialversicherungsausweis

Arbeitnehmer müssen bei der Arbeit den Sozialversicherungsausweis mit Lichtbild bei sich führen. Andernfalls droht ein Bußgeld.

Sozialgesetzbuch: Seit einem Jahr droht Arbeitnehmern ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro, wenn sie den Sozialversicherungsausweis mit Lichtbild bei der Arbeit nicht mitführen. Bislang war die Regelung so, dass ein Bußgeld vermieden werden konnte, wenn bei einer Kontrolle durch die Zollverwaltung der Personalausweis statt des Sozialversicherungsausweises vorlegt wurde. Diese Ausweismöglichkeit hat der Gesetzgeber im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze gestrichen. An der Mitführungspflicht hat sich somit

für die Beschäftigten unter Anderem des Personenbeförderungsgewerbes nichts geändert. Die Taxi- und Mietwagenfahrer müssen ihren Sozialversicherungsausweis bei der

Arbeit dabei haben, um ihn bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Das eigene Lichtbild muss man selbst in den Ausweis einkleben, sonst ist der Ausweis nicht gültig.



Foto: ddp

Aus für SafeFit-Kinderrückhalteeinrichtungen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestätigt das Ende für die eine Verwendung des Safefit-Kinderrückhaltesystems aus

Kindersicherung: Ende der 90er Jahre, als die besondere Kindersicherungsregelung in Taxis in der Praxis angepackt wurde, hat die Industrie häufig das Sicherungssystem SafeFit an die Taxiunternehmen verkauft. Teilweise sind diese sehr platzsparenden Systeme noch im Einsatz, wobei SafeFit Sicherheitsnachteile im Verhältnis zu den modernen, aber auch deutlich sperrigeren Kindersicherungssystemen hat. SafeFit war bisher nach der Norm

ECE 44/02 zwar zugelassen, wobei die Systeme aber seit einiger Zeit nicht mehr verkauft, jedoch weiter genutzt werden durften. Nach entsprechenden Hinweisen hat der

BZP das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung um eine Stellungnahme gebeten. Diese sagt aus, dass die SafeFit-Systeme ab dem 8.4.2008 nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Denn zu diesem Zeitpunkt liege die Richtlinie 20003/20/EG vor, die ein Auslaufen der Verwendung dieser Kinderrückhaltesysteme im Interesse der Verkehrssicherheit und einer sicheren Beförderung von Kindern vorsieht.



Foto: ebay

+++ Industrie +++

Nutzfahrzeugwochen bei Citroën

Citroën legt zusätzlich zu den Exklusiv-Konditionen mit einem um mindestens zwei Prozent erhöhten Verwerterrabatt für BZP-Mitglieder bis zum 31. März 2008 (Bestelldatum!) im Rahmen der Citroën Nutzfahrzeug-Wochen noch einmal zusätzlich bis zu sechs Prozent drauf:

Citroën Jumpy (alle Modelle)

24 Prozent + 3 Prozent

Citroën Jumper (alle Modelle außer HDi 160)

26,5 Prozent + 3 Prozent

- und als ganz besonderes Highlight: mehr Power und mehr Komfort, ohne mehr zu bezahlen:

Citroën Jumper (HDi 160)

26,5 Prozent + 6 Prozent

Ebenfalls bis zum 31. März 2008 profitiert man auch von äußerst attraktiven Unternehmer-Sonderleasingkonditionen der Citroën-Bank mit monatlichen Leasingraten ab 219 Euro netto für den Jumpy Kombi oder ab 289 netto Euro für den Jumper Kombi.

Weiterhin und damit auch über den 31. März hinaus gelten die attraktiven Taxi-Konditionen für alle Citroën Taxi-Modelle:

- BZP-Rahmenabkommen mit zusätzlichem Verwerterrabatt für Verbandsmitglieder, attraktive Taxi-Sonderfinanzierung der Citroën Bank: 3,99 Prozent eff. Jahreszins, 20 Prozent Anzahlung, Laufzeit zwölf bis 42 Monate; Taxi-Paket: 1.90 Euro netto zzgl. MwSt. mit Folierung, 690 Euro netto zzgl. MwSt. ohne Folierung;
- Mietwagen-Paket: 990 Euro netto zzgl. MwSt. mit Folierung, 490 Euro netto zzgl. MwSt. ohne Folierung. Der Kundenpreisvorteil bei den Paketen beträgt bis zu 800 Euro netto zzgl. MwSt.

Hervorragende Resonanz auf T-Mobile-Rahmenvertrag

Mit dem neuen Rahmenvertrag können Taxiunternehmer und -fahrer sehr kostengünstig GPRS-Daten empfangen und Gespräche führen.

Mobiltelefonie: Der BZP hat für seine Mitgliedsunternehmen einen neuen Rahmenvertrag über Mobiltelefonie mit T-Mobile geschlossen, der mit seinen supergünstigen Großkunden-Konditionen keine Konkurrenz zu scheuen braucht. Mit diversen, auf die Bedürfnisse der Taxiunternehmen und -zentralen ausgerichteten, maßgeschneiderten Tarifmodellen und einer maßgeschneiderten Betreuung bietet der BZP damit seinen Mitgliedern einen zusätzlichen Mehrwert.

Business Profi eco

So lässt sich zum Beispiel im Tarif „Business Profi eco“ – ohne subventioniertes Handy – für 2,97 Euro monatlich (netto) bis zu 250 Minuten kostenlos innerhalb des Rahmenvertrages oder ins Festnetz telefonieren. Danach kosten Festnetztelefonate lediglich vier Cent, Telefonate zu anderen Handys im T-Mobile-Netz nur sechs Cent/Min. Die Teilnahme steht nicht nur im BZP organisierten Unternehmern,

T-Mobile

sondern auch deren Fahrern und Zentralenmitarbeitern offen. Nähere Einzelheiten stehen auf der BZP-Homepage http://www.bzp.org/aktuelles/ar06_08A_Mobiltelefonie.htm und sind bei den Mitgliedsorganisationen des BZP zu erhalten. Mit der Einführung der neuen Konditionen können nun auch von einigen aus der Branche schon seit längerem verlangten Lösungen angeboten werden. Dies betrifft insbesondere die Zentralen oder Unternehmen, die eine GPRS-Vermittlung anbieten wollen, bei der auch die Möglichkeit besteht, in besonderen Situationen das Fahrzeug per Mobilfunk anzurufen. Diese Lösungen sind nun ebenfalls kostengünstig und in zwei Varianten da: Business Smart mit Datenoption für Sprache und Daten:

Business Smart

Für diejenigen, die neben der Datenübertragung per GPRS auch erreichbar sein wollen, bietet sich der Tarif Business Smart mit entsprechender Datenoption (zum Beispiel Data 30 mit 30 MB Inklusivvolumen pro Monat) an. Dieser Tarif zeichnet sich dadurch aus, dass er keine Vertragslaufzeit hat und neben der benötigten Datenoption keine weiteren Grundkosten anfallen. Die Kosten für die abgehende Telefonie, sollte diese notwendig sein, sind denkbar einfach: intern sechs Cent pro Minute,

extern national (Festnetz, T-Mobile, andere Mobilfunknetze, Mobilbox) 25 Cent pro Minute (Sonderrufnummern, Ausland etc. werden gesondert berechnet). Die Data 30 Option kann zusätzlich innerhalb des Taxi-Rahmenvertrages bei diesem Tarif für nur 5,88 Euro auf dieselbe Telefonkarte gebucht werden. Die Mindestlaufzeit der Option beträgt drei Monate. Es fallen nur einmalige Bereitstellungskosten für den Tarif Business Smart in Höhe von 20,96 Euro pro Karte an,

monatlich keine Grundgebühren.

Web`n Walk Connect

Web`n Walk Connect mit Datenoptionen für Daten ohne Sprache:

Für diejenigen, die eine Datenkarte zusätzlich zu einer Sprachkarte nutzen wollen, bietet sich der Web`n Walk Connect mit entsprechender Datenoption an (zum Beispiel Data 30 mit 30 MB Inklusivvolumen pro Monat). Die Data 30 Option kann innerhalb des BZP-Rahmenvertrages bei diesem Tarif für nur 4,79 Euro gebucht werden. Die Mindestlaufzeit der Option beträgt drei Monate. Innerhalb des Rahmenvertrages des BZP hat auch der Web`n Walk Connect keine monatlichen Grundkosten.

Bei beiden dargestellten Tarifoptionen sind keine subventionierten Endgeräte vorgesehen.

WIR DANKEN ALLEN SPENDERN DER TAXISTIFTUNG

Die Spender im Januar - Februar 2008

Stefan Goebel / Alexandra Eismann-Rica / Heinz Hemberger / Christoph Mensch / Oliver Dransfeld / Friedrich Riehm / MPC-Software GmbH / Taxi Ruf Köln e.G. / Wolfram Neubaum / Auto-Vereinigung e.V.

Darüber hinaus sehr viele Einzelspenden für die hinterbliebenen Kinder der in Chemnitz ermordeten Kollegin Ines Heerklotz in einer Höhe von über 25.000 Euro aus dem Kreis sowohl vieler Kollegen und Kolleginnen, aber auch diverser Firmen und Privatleuten aus dem Raum Chemnitz, Dresden, Leipzig und anderswo.

Möchten Sie eine Spendenquittung, dann geben Sie bitte Ihre Adresse oder Telefonnummer an.

Denken Sie bitte daran: Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!

**Taxistiftung Deutschland, Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 37 33 11, BLZ 501 900 00**

Bitte bei Spenden auf dem Überweisungsschein an die Taxistiftung Deutschland im Feld Verwendungszweck unbedingt die folgende Formulierung angeben:

Zuwendung zum Stiftungskapital der Taxistiftung Deutschland

ZITAT

So kann man's auch sehen

Am Schaffen ist noch keiner gestorben. Dass sie einen aus der Fabrik tragen, weil er zuviel gearbeitet hat, das habe ich noch nicht erlebt.

Werner Niefer (1928-93), deutscher Topmanager, 1989-1993 Vorstandsvorsitzender der Mercedes-Benz AG